

**Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung
von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen
entsprechend der Festlegung BK6-22-300
der Bundesnetzagentur**

Die EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Straße 302, 26133 Oldenburg

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

und

Adresse Anschlussobjekt:

Zählernummer [optional]:

ID der steuerbaren Verbrauchseinrichtung:

- nachfolgend „Betreiber“ genannt -

- gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt -

haben am online die folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit Beschluss vom 27.11.2023 (BK6-22-300) hat die Bundesnetzagentur bundeseinheitliche Regelungen festgelegt, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet sind, zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems Vereinbarungen mit Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zur netzorientierten Steuerung abzuschließen (nachstehend „Festlegung“ genannt). Für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einer technischen Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023 besteht nun eine Pflicht zur Teilnahme an der netzorientierten Steuerung. Entsprechend der Vorgaben des § 14a Absatz 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat zusätzlich zu den in der Festlegung getroffenen materiellen Vorgaben auch eine Vereinbarung zivilrechtlicher Art zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber zu erfolgen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§1 Begriffsbestimmungen

Die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 27.11.2023 ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt. Die Begriffsbestimmungen in Ziffer 2 der Festlegung gelten in dieser Vereinbarung weiter fort.

§ 2 Netzorientierte Steuerung

2.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den netzwirksamen Leistungsbezug von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder steuerbaren Netzanschlüssen im Fall einer Gefährdung oder Störung des Netzes entsprechend der Vorgaben der Festlegung zu reduzieren, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität erforderlich oder geboten ist.

2.2 Der Betreiber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ein von der Steuerungseinrichtung an die steuerbare Verbrauchseinrichtung ausgehender Steuerbefehl unverzüglich umgesetzt wird.

2.3 Der Betreiber ist verpflichtet, für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung hinter einem Netzanschluss die Entscheidung zu treffen, ob diese im Fall einer netzorientierten Steuerung:

- a. einen an die einzelne steuerbare Verbrauchseinrichtung gebundenen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug (Direktansteuerung) oder
- b. einen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug von einem Energie-Management-System erhält, das seinerseits einen gesamthaften Sollwert für alle an das Energie-Management-System angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Steuerung mittels EMS)

vom Netzbetreiber zugeteilt bekommt. Der Betreiber teilt dem Netzbetreiber die Entscheidung im Rahmen der Anmeldung seiner steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit.

2.4. Auch im Fall der Durchführung der netzorientierten Steuerung hat der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf einen mindestens zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug (Mindestleistung). Die jeweiligen Mindestleistungen ergeben sich aus den Ziffern 4.5.1 und 4.5.2 der Festlegung.

2.5 Der Betreiber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen, dies umfasst das intelligente Messsystem und die Steuerbox, ausgestattet wird und stets steuerbar ist. Sofern es einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung aus technischen Gründen nicht möglich ist, den netzwirksamen Leistungsbezug auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, muss eine Reduzierung auf den nächstgeringeren Wert, der technisch möglich ist, erfolgen.

§ 3 Melde- und Informationspflichten

3.1 Der Betreiber hat dem Netzbetreiber jede geplante leistungswirksame Änderung sowie die dauerhafte Außerbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung soweit möglich mindestens zwei Wochen vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme anzuzeigen. Falls eine Anzeige vorab nicht möglich war, muss der Betreiber diese unverzüglich nachholen. Dies soll über die Website www.ewe-netz.de erfolgen.

3.2 Die Information des Betreibers über den Zeitpunkt, zu dem die steuerbare Verbrauchseinrichtung erstmals präventiv im Sinne von Ziffer 10.5 der Festlegung gesteuert wird, sowie den Zeitpunkt, zu dem sie aus der präventiven Steuerung im Sinne der Ziffer 10.5 bzw. der Steuerung nach Ziffer 10.4. Satz 4 der vorstehenden Festlegung in die netzorientierte Steuerung

nach Ziffer 4 ebendieser Festlegung überführt wird, erfolgt durch den Netzbetreiber in Textform vor diesem Zeitpunkt. Die Mitteilung enthält die Angabe, welchem Netzbereich die steuerbare Verbrauchseinrichtung zugeordnet ist.

§ 4 Haftungsfreistellung

4.1 Der Betreiber hat den Netzbetreiber von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden freizustellen, die der Betreiber oder Dritte dadurch erleiden, dass der Netzbetreiber unter Einhaltung der Vorgaben der Festlegung eine Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung in Bezug auf eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auslöst.

4.2 Nicht von der Haftungsfreistellung umfasst sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen.

4.3 Ebenso nicht von der Haftungsfreistellung erfasst sind sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen.

§ 5 Reduziertes Netzentgelt

5.1 Im Gegenzug zum Abschluss dieser Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung des Betreibers berechnet der Netzbetreiber dem betreffenden Netznutzer (in der Regel der Energielieferant des Betreibers) ein reduziertes Netzentgelt. Die Berechnung des reduzierten Netzentgelts erfolgt grundsätzlich nach dem Modul 1 aus der Festlegung BK8-22/010-A. Der Netznutzer kann für den Betreiber den Wechsel zu einem anderen Modul anfordern.

5.2 Das reduzierte Netzentgelt wird frühestens ab dem Termin der technischen Inbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung gewährt, jedoch nicht vor Vertragsschluss. Bei einem Wechsel der Module gewährt der Netzbetreiber das neue reduzierte Netzentgelt ab dem vom Netznutzer bestätigten Wechseltermin. Soweit der Netzbetreiber Reduzierungen auf das reguläre Netzentgelt gewährt, kann das Netzentgelt in Summe nicht kleiner als Null Euro ausfallen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

6.1 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ersetzt etwaige zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen zur netzdienlichen Steuerung nach § 14a EnWG.

6.2 Die Vereinbarung endet mit der dauerhaften Außerbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung.

6.3 Die Vereinbarung endet ferner, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Betreiber an oder hinter dem Netzanschluss nicht mehr Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Sinne der Festlegung ist, z.B. bei Wohnsitzwechsel.

6.4 Der Netzbetreiber kann diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, sofern er dem Betreiber gleichzeitig mit der Kündigung den Abschluss einer neuen Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen entsprechend der Festlegung oder einer diese ersetzende bzw. ändernde Festlegung anbietet.

6.5 Im Übrigen kann die Vereinbarung von einer Vertragspartei gekündigt werden, sofern die rechtliche Pflicht zum Abschluss einer solchen nicht mehr besteht, auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

6.6 Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6.7. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (z.B. E-Mail).

§ 7 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten werden nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet. Die Datenschutzinformation der EWE NETZ GmbH gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO ist abrufbar unter www.ewe-netz.de/datenschutz.

§ 8 Schlussbestimmungen

8.1 Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung, soweit diese nicht in dieser Vereinbarung speziell geregelt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

8.2 Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen der vorliegenden Vereinbarung und den "Ergänzende Bedingungen der EWE NETZ GmbH (EWE NETZ) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)" geht die vorliegende Vereinbarung vor.

8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.

8.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 9 Anlage

Folgende Anlage wird Vertragsbestandteil:

Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 vom 27.11.2023